

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0722 - 0722, DOK 551:555.3

Einwendungen des Vollstreckungsschuldners gegen die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung - BFH-Urteil vom 10.10.1989 - VII R 44/89

Einwendungen des Vollstreckungsschuldners gegen die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 284 Abs. 5 und Abs. 7 AO; § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO);

hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.10.1989 - VII R 44/89 - Leitsatz:

Einwendungen gegen die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 AO 1977, die der Vollstreckungsschuldner, nachdem er dem ersten Termin zur Abgabe ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist, erstmals nach Anordnung der Haft vorgetragen hat, haben keine aufschiebende Wirkung. Orientierungssatz:

- Die Regelung des § 284 Abs. 5 AO 1977 geht als Spezialvorschrift der allgemeinen Regelung über die Rechtsbehelfe gegen Steuerverwaltungsakte vor (vgl. BFH-Beschluß vom 11.12.1984 - VII B 41/84).
- 2. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO kann auch dann erhoben werden, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt hat.
- 3. Parallelentscheidung: BFH, 10.10.1989, VII R 45/89, NV.